

Token und Recht

Ursula Sury

Begriffliches:

Token bedeutet wörtlich übersetzt Zeichen oder Gutschein. Im Blockchain-Umfeld wird der Begriff sowohl als Synonym für Coin als auch für Vertretung verwendet. Dies ist vergleichbar mit einem Wertpapier, welches für viele andere Assets gebraucht wird, wie beispielsweise Grundstücke, Häuser oder Zugriffsrechte auf physische oder immaterielle Güter.

Der Begriff wird, ähnlich wie bei der Cloud, für vieles und zum Teil auch unspezifisches verwendet, weshalb immer der konkrete Kontext bei der Verwendung des Begriffs beachtet werden muss.

Token als Synonym für Coin oder Altcoin

Häufig wird der Begriff Token als Synonym für eine digitale Währung in der Blockchain verwendet. In der Differenzierung wird zum Teil dann noch unterschieden, ob es sich bei den spezifischen Währungen um Bitcoin oder eine Alternative hierzu handelt. Bei Altcoin handelt es sich dabei um eine alternative Cryptocurrency, die entweder auf einer eigenen Blockchain entwickelt wurden oder sich an den Token einer schon bestehenden Blockchain bedient. Die Finanzmarktaufsicht der Schweiz bezeichnet diese Token auch als Zahlungstoken.

Token und Wertpapiere

Traditionellerweise sind Wertpapiere Urkunden, mit denen ein Wert fest verknüpft und festgehalten wird. In der Regel kann der Wert ohne die Urkunde nicht geltend gemacht werden. Am offensichtlichsten ist dies beim Fiatgeld (Papier- und Münzgeld). Hier gibt es aber verschiedene Varianten und Abstufungen, beispielsweise werden nicht alle Aktien als Wertpapiere ausgefertigt.

Traditionellerweise sind Urkunden aus Papier, wo aber das Gesetz nicht ausdrücklich die Papierform vorschreibt, sollte auch eine digitale Urkunde möglich sein. Sogar die mögliche Voraussetzung einer eigenhändigen Unterschrift kann heute digital mit technischen Mitteln erfüllt werden. Der Übergang der Rechte erfolgt traditionellerweise mit Übergabe des Papiers, diese Variante würde jedoch der Natur der Blockchain widersprechen.

Token und Zugriffsmöglichkeit

Das Handel und die Möglichkeit zur Eigentumsübertragung an Gütern oder zur Übertragung von Forderungen ist aber auch mit Zeichen/Token ohne eigentlichen Wertpapiercharakter möglich.

Forderungen auf etwas (z.B. Geld u.ä.) werden mit Zession (Forderungsübertragung) abgetreten. Hierbei wird allerdings die Schriftform vorausgesetzt. Die Schriftform, d.h. die eigenhändige Unterschrift, kann mit einer speziellen digitalen Signatur auch erfüllt werden.

Die Einräumung des Eigentums an einer Sache kann auch anstatt einer physischer Übergabe der Sache (traditio) mit einer Anweisung erfolgen, d.h. dem neuen Eigentümer wird Zugang zu seinem Eigentum gewährt (Übergabe von Information, wo sich die Sache befindet/von Schlüsseln, Codes etc.).

Token und Register

Token sind von den traditionellen Registern zu unterscheiden. Register, wie das Grundbuch oder das Aktienregister dienen der Rechtssicherheit und der Transparenz. Sie geben Informationen über einen Status, wobei der Eintrag zur Erreichung dieses Status teilweise konstitutiv ist. Bei einem privat geführten Register (Aktienregister) kann man sich durchaus die Frage stellen, ob man dieses nicht auch in der Blockchain führen kann.

Token und bestehende gesetzliche Regelungen

Grundsätzlich kann man die bestehenden traditionellen gesetzlichen Regelungen auch auf die neue Welt der Token und der Blockchain übertragen. Zum Teil stellen sich hierbei Fragen betreffend der Auslegung. Hierzu haben sich aber schon Aufsichtsbehörden geäußert, wie beispielsweise die FINMA in der Schweiz. Dies ist hilfreich und äusserst wichtig, denn mögliche Gesetzesanpassungen sind erst mit einiger Zeitverzögerung zu erwarten.

Zusammenfassung

Token ist ein generischer Begriff, der für verschiedene Arten von Rechten und Werten in der Blockchain verwendet wird. Für die Beurteilung der Anforderungen ist die konkrete Situation und der damit verbundene Einsatz entscheidend.

Das geltende Recht bietet, ergänzt durch die Wegweisungen der Aufsichtsbehörden, angemessene Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Businessmodelle.

Ursula Sury ist selbständige Rechtsanwältin in Luzern, Zug und Zürich (CH) und Vizedirektorin an der Hochschule Luzern - Informatik. Sie ist zudem Dozentin für Informatikrecht, Datenschutzrecht und Digitalisierungsrecht.